

Linz, am 09.01.2017

Ratgeber für den Bau von Löschwasserversorgungsanlagen

## **1. Allgemeines**

Gemäß den einschlägigen Gesetzen haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen. Bei besonderen Objekten kann die Behörde jedoch den Gebäudebesitzer zur Bereitstellung der erforderlichen Löschmittel verpflichten. Das Landes-Feuerwehrkommando bietet zum Bau von Löschwasserversorgungsanlagen fachliche und finanzielle Unterstützung an. Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden im Bereich ihrer hoheitlichen Verpflichtungen, wobei die Bestimmungen der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien für den Bau von Löschwasserversorgungsanlagen einzuhalten sind.

Ansprechpartner beim Landes-Feuerwehrkommando sind die Mitarbeiter des Sachgebietes Vorbeugender Brandschutz (Tel. 0732/770122/ DW 290 bis 292).

Dieser Ratgeber stellt für die betreffenden Stellen den näheren Ablauf beim Bau einer Löschwasseranlage vor.

## **2. Grundsätzliche Beratung**

Nach formloser schriftlicher Anfrage wird eine Beratung durch das Landes-Feuerwehrkommando angeboten. Dabei werden der Bedarf der Löschwasserversorgungsanlage, der erforderliche Inhalt, die ideale Ausführungsart und der Standort besprochen. Um die nötigen Entscheidungen im Landes-Feuerwehrkommando treffen zu können, ist es erforderlich, dass ein Lageplan oder ein Löschwasserversorgungsplan der Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Bei einer Beratung vor Ort wird versucht ein Konzept über die Löschwasserversorgung des betroffenen Gebietes zu erstellen.

Die zuständigen Sachbearbeiter des Landes-Feuerwehrkommandos beraten auch über weitere mögliche Bearbeitungen der Projekte.

## **3. Bau von Löschwasserversorgungsanlagen**

Sobald der Bau einer Löschwasserversorgungsanlage konkret beabsichtigt ist, kann – nach Maßgabe der verfügbaren Mittel – eine Förderungszusage durch das Landes-Feuerwehrkommando gemacht werden.

Der Gemeinde können für standardisierte gedeckte Löschwasserbehälter Muster-Ausschreibungsunterlagen durch das Landes-Feuerwehrkommando bereitgestellt werden. Die Vergabeverfahren fallen zur Gänze in den Kompetenzbereich der Gemeinde. Die Richtlinien über die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen sind einzuhalten. Sollte die Gemeinde nicht Grundeigentümer sein, so ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit dem(n) zuständigen Grundeigentümer(n) abzuschließen. Jedenfalls ist das Formblatt „Löschwasseraktion“ auszufüllen und zu unterfertigen.

## **4. Bauphase**

Während der Bauphase steht das Landes-Feuerwehrkommando gerne für telefonische Beratungen jeder Art zur Verfügung. Die Bauaufsicht als solche wird direkt vom Antragsteller durchgeführt. Bei groben Problemen in der Bauausführung oder Verteuerungen z.B. wegen Baugrundproblemen wird vom Landes-Feuerwehrkommando nach telefonischer Mitteilung auch vor Ort eine Beratung durchgeführt.

## **5. Fertigstellung**

Vor Auszahlung der Schlussrechnung an den Unternehmer ist diese rechnerisch vom Antragsteller zu prüfen. Die positive Abnahme des Behälters unter Anwesenheit eines Vertreters des Landes-Feuerwehrkommandos ist Grundvoraussetzung für die Ausbezahlung der Förderung. Ebenso müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt zumindest Kopien des unterzeichneten Formblattes Löschwasseraktion, des Dienstbarkeitsvertrages und der Schlussrechnung samt Zahlungsnachweis beim Landes-Feuerwehrkommando vorliegen.

Eventuelle Nachkontrollen der Mängelbehebung sind dann von der Gemeinde oder örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Die Meldungen der erfolgten Mängelbehebung sind schriftlich an das Landes-Feuerwehrkommando zu richten.